

Newsletter

Dezember 2019

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zum Nachweis der Rückkehrabsicht für den Wegfall der Wegzugsbesteuerung und zur Einbeziehung von Weihnachtsbaumkulturen in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage.

**Aktuelle
Entscheidungen**

Entfallen der Wegzugsbesteuerung nur bei Rückkehrabsicht

Gemäß § 6 Abs. 1 AStG führt das Ausscheiden des Steuerpflichtigen aus der unbeschränkten Steuerpflicht dazu, dass auch ohne Veräußerung die stillen Reserven von im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen aufgedeckt werden und ein Veräußerungsgewinn gemäß § 17 Abs. 1 EStG zu versteuern ist. Diese sog. Wegzugsbesteuerung kann gemäß § 6 Abs. 3 AStG nachträglich entfallen. Hierfür ist neben der (objektiven) Wiederbegründung der unbeschränkten Steuerpflicht auch erforderlich, dass glaubhaft gemacht wird, dass bereits bei Wegzug (subjektiv) der Wille zur Rückkehr bestand, wie der 1. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 31. Oktober 2019 (Az. [1 K 3448/17 E](#)) entschieden hat.

Der Kläger zog 2014 nach Dubai in den Vereinigten Arabischen Emiraten und gab damit seinen inländischen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt auf. Zu diesem Zeitpunkt hielt er Beteiligungen an mehreren im Inland ansässigen Kapitalgesellschaften. Zwei Jahre später begründete er wieder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Das Finanzamt erfasste bei der Einkommensteuerveranlagung für 2014 Veräußerungsgewinne gemäß § 6 Abs. 1 AStG i. V. m. § 17 EStG. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass infolge

seiner Rückkehr nach Deutschland die Besteuerung rückwirkend wieder entfallen müsse. Das Finanzamt folgte dem nicht mit der Begründung, dass der Kläger nicht bereits bei seinem Wegzug seinen Willen zur Rückkehr angezeigt habe.

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, dass er im Zeitpunkt seines Wegzugs den Willen gehabt habe, zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Deutschland steuerlich ansässig zu werden. § 6 Abs. 3 Satz 1 AStG setze für das Entfallen der Wegzugsbesteuerung voraus, dass der Steuerpflichtige nicht nur innerhalb von fünf Jahren wieder unbeschränkt steuerpflichtig werde, sondern auch, dass die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht auf einer nur vorübergehenden Abwesenheit beruhe. Hierin sei ein subjektives Tatbestandsmerkmal im Sinne einer bei Wegzug bestehenden Rückkehrabsicht zu sehen. Die Vorschrift gelte nicht für gescheiterte oder „abgebrochene“ Auswanderungen. Die Absicht zur Wiederbegründung der unbeschränkten Steuerpflicht müsse zwar nicht bereits bei Wegzug angezeigt werden, sondern könne auch erst bei Rückkehr glaubhaft gemacht werden. Im Streitfall sei dem Kläger diese Glaubhaftmachung aber nicht gelungen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weihnachtsbaumkulturen unterliegen nicht der Gewerbesteuer

Werden Weihnachtsbaumkulturen zusammen mit dem Grundstück erworben, unterliegt nur der das Grundstück betreffende Teil des Kaufvertrags der Grunderwerbsteuer. Dies hat der 8. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 14. November 2019 (Az. [8 K 168/19 GrE](#)) entschieden.

Der Kläger hatte ein Grundstück mit darauf stehendem Aufwuchs erworben. Im Kaufvertrag war der Kaufpreis in einen Betrag für Grund und Boden und einen (nach einem Berechnungsschema errechneten) Betrag für Weihnachtsbaumkulturen aufgeteilt worden. Das Finanzamt zog als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer den Gesamtkaufpreis einschließlich des Teilbetrags für die Weihnachtsbaumkulturen heran.

Der hiergegen erhobenen Klage hat der 8. Senat stattgegeben. Für die Grunderwerbsteuer sei der zivilrechtliche Grundstücksbegriff maßgeblich. Damit seien die Regelungen des bürgerlichen Rechts dazu, was als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks anzusehen sei und deshalb gemäß § 93 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein könne, auch für Zwecke der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen. Bäume in Baumschulbeständen oder in forstwirtschaftlich betriebenen Pflanzungen,

aber auch Weihnachtsbäume seien zivilrechtlich nach einhelliger Ansicht keine wesentlichen Bestandteile, sondern Scheinbestandteile, da sie nur zu einem vorübergehenden Zweck mit den Grundstücken verbunden seien. Auch im Streitfall habe der Kläger von vornherein beabsichtigt, die Bäume der Weihnachtsbaumkulturen zu fällen und als Weihnachtsbäume zu verkaufen. Diese Absicht zeige sich auch daran, dass die Weihnachtsbäume bilanziell als Umlaufvermögen behandelt worden seien.

Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. II R 45/19 anhängig.

Aufwendungen für einen Forschungsaufenthalt im Ausland sind um steuerfreie Stipendien zu kürzen

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 15. Oktober 2019 (Az. [12 K 1794/16 E](#)) entschieden, dass vorweggenommene Werbungskosten für einen Forschungsaufenthalt in den USA um für diesen Aufenthalt gewährte steuerfreie Stipendien zu kürzen sind.

Die Klägerin ist promovierte Historikerin und war im Streitjahr 2014 zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer inländischen Universität tätig, bevor sie einen Forschungsaufenthalt in Washington D. C. antrat. Das Deutsche Historische Institut (DHI) gewährte der Klägerin hierfür ein Forschungsstipendium in Höhe eines monatlichen Festbetrages und einer

einmaligen Reisepauschale. In ihrer Einkommensteuererklärung machte die Klägerin im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt Werbungskosten (Reisekosten, doppelte Haushaltsführung und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Washington) geltend. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, die Aufwendungen stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit nach § 3 Nr. 44 EStG steuerfreien Einnahmen aus dem Stipendium.

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klage abgewiesen. Das Finanzamt habe die als vorweggenommene Werbungskosten anzusehenden Aufwendungen zu Recht um die Zahlungen des DHI gekürzt. Hinsichtlich der Reisekosten sei die Klägerin bereits wirtschaftlich nicht belastet worden, weil diese durch die Reisepauschale abgedeckt seien. Die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung und die Fahrten in Washington seien nach § 3c Abs. 1 Satz 1 EStG nicht abzugsfähig, weil sie unmittelbar mit dem steuerfreien Stipendium im Zusammenhang stünden. Die Zahlung sei nach dem Bewilligungsschreiben des DHI an den tatsächlichen Aufenthalt der Klägerin in Washington gebunden gewesen. Nach den Allgemeinen Stipendienbedingungen des DHI sei das Stipendium allein zum Zwecke eines bestimmten Forschungsvorhabens gewährt worden und die Klägerin sei verpflichtet gewesen, diesem Vorhaben ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Bei Wegfall der Voraussetzungen hätte zudem ein

wichtiger Grund für die Kündigung durch das DHI mit der Folge der Rückzahlungspflicht des Stipendiums bestanden.

Keine Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim bei dreijähriger Renovierungsphase

Mit Urteil vom 24. Oktober 2019 (Az. [3 K 3184/17 Erb](#)) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass der Erwerb eines Familienheims nicht steuerbefreit ist, wenn der Erbe das Objekt erst nach einer dreijährigen Renovierungsphase bezieht.

Der Kläger ist Alleinerbe seines Vaters, der eine Doppelhaushälfte bis zu seinem Tod im Jahr 2013 bewohnt hatte. Die angrenzende Doppelhaushälfte bewohnte der Kläger bereits mit seiner Familie. Nach dem Tod des Vaters verband der Kläger beide Doppelhaushälften und nahm in der Hälfte des Vaters umfangreiche Sanierungs- und Renovierungsarbeiten, teilweise in Eigenleistung, vor. Seit Abschluss dieser Arbeiten im Jahr 2016 nutzt der Kläger das gesamte Haus als einheitliche Wohnung.

Das beklagte Finanzamt versagte die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim unter Hinweis auf die dem Kläger anzulastende Verzögerung. Demgegenüber führte der Kläger aus, dass er unmittelbar nach dem Tod seines Vaters mit der Renovierung begonnen habe. Die Maßnahmen hätten

allerdings eine vorherige Trockenlegung des Hauses erfordert und sich aufgrund der angespannten Auftragslage der beauftragten Handwerker weiter verzögert.

Der Senat hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger die geerbte Doppelhaushälfte nicht unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt habe. Dies erfordere nicht nur die Absicht, das Haus zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen, sondern auch die Umsetzung dieser Absicht in Form eines tatsächlichen Einzugs. Bei Renovierungsmaßnahmen handele es sich lediglich um Vorbereitungshandlungen, die bei Überschreitung eines angemessenen Zeitraums von sechs Monaten nur dann eine unverzügliche Selbstnutzung darstellten, wenn die Verzögerung nicht dem Erwerber anzulasten sei.

Im Streitfall sei dieser Sechsmonatszeitraum deutlich überschritten worden. Dem Kläger sei anzulasten, dass er keine schnelleren Möglichkeiten, das Haus trockenulegen, erfragt und angewandt habe. Ferner sei das Haus nach dem vorgelegten Bildmaterial erst mehr als sechs Monate nach dem Tod des Vaters geräumt und entrümpelt worden. Der Kläger habe die angespannte Auftragslage der von ihm ins Auge gefassten Unternehmer hingenommen. Nach den vorgelegten Rechnungen hätten die maßgeblichen Umbauarbeiten

erst Anfang 2016 und damit über zwei Jahre nach dem Tod des Vaters begonnen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere
Entscheidungen
im Überblick

Einkommensteuer

Unter welchen Voraussetzungen entfällt die Zuflussfiktion für Mietzahlungen einer GmbH an ihren beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zum Fälligkeitszeitpunkt wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin? (Urteil vom 4. September 2019, Az. [4 K 1538/16 E,G](#), Rev. BFH III R 58/19)

Zur Behandlung einer privaten Pkw-Nutzung durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer als Arbeitslohn oder verdeckte Gewinnausschüttung (Urteil vom 11. Oktober 2019, Az. [13 K 172/17 E](#))

Wann und von wem sind nicht verbrauchte Erhaltungsaufwendungen, die der Rechtsvorgänger nach § 82b EStDV auf fünf Jahre verteilt hatte, nach dessen Tod abzuziehen? (Urteil vom 11. Oktober 2019, Az. [10 K 3350/18 E](#), Rev. BFH IX R 31/19)

Kapitalertragsteuer

Unterliegt bei der rückwirkenden Einbringung eines Einzelunternehmens eine im Rückwirkungszeitraum an das Einzelunternehmen vorgenommene Gewinnausschüttung der Kapitalertragsteuer? (Urteil vom 11. Oktober 2019, Az. [10 K 2506/17 Kap](#), Rev. BFH VIII R 35/19)

Umsatzsteuer

Beginnt die fünfjährige Bindungsfrist für den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung erneut zu laufen, wenn nach erstmaligem Verzicht die Umsatzgrenzen des § 19 UStG für zwei

Veranlagungszeiträume überschritten worden waren? (Urteil vom 7. November 2019, Az. [5 K 1768/19 U](#), Rev. BFH XI R 34/19)

Zum Vorsteuerabzug aus dem Umbau steuerfrei vermieteter Praxisräume (Urteil vom 7. November 2019 (Az. [5 K 2091/17 U](#))

Zum Ansatz einer unentgeltlichen Wertabgabe für eine Photovoltaikanlage, wenn der Stromverbrauch nicht durch den Betreiber selbst, sondern durch dessen Familienangehörige erfolgt (Urteil vom 4. November 2019, Az. [5 K 2190/19 U](#))

Zur Schätzung von Umsätzen bei fehlenden Kassenaufzeichnungen eines Unternehmensberaters (Urteil vom 4. November 2019, Az. [5 K 2583/17 U](#))

Verfahrensrecht

Zur Auslegung einer Einspruchsentscheidung als Teileinspruchsentscheidung (Urteil vom 31. Oktober 2019, Az. [15 K 1814/16 U](#), Rev. BFH V R 42/19)

Kindergeld/Verfahrensrecht

Zum Bestreiten des Zugangszeitpunkts eines an eine polnische Adresse bekannt gegebenen Bescheids und zum Nachweis der Haushaltsaufnahme von Kindern in Polen (Urteil vom 1. Oktober 2019, Az. [5 K 376/18 Kg](#))

In
eigener
Sache

Minister der Justiz Peter Biesenbach besucht Steuerrechtskundeprojekt

Am 5. Dezember 2019 besuchte der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen **Peter Biesenbach** das Finanzgericht Münster und das Hansa-Berufskolleg. Anlass war ein neues Kooperationsprojekt zwischen Gericht und Berufskolleg: Richterinnen und Richter des Finanzgerichts gestalten eine Doppelstunde „Steuerrechtskunde“, um den Berufsschülerinnen und -schülern die Grundzüge des Rechtsstaats, Stellung und Aufgaben der (Finanz-)Gerichte und die Funktion von Steuern nahe zu bringen.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Münster **Christian Wolsztynski** und einem Pressegespräch von Peter Biesenbach mit dem Chefredakteur der Westfälischen Nachrichten Dr. Norbert Tiemann im Finanzgericht Münster fand im Hansa-Berufskolleg zunächst eine Fragerunde zum Themenkreis „Justiz und Social Media“ statt. Die Schülerinnen und Schüler hatten Gelegenheit, mit dem Minister der Justiz über Fragen rund um Datenschutz, Datensicherheit und Recht am eigenen Bild, aber auch über den Umgang mit Hasskommentaren und strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten zu diskutieren.

Hieran schloss sich die von Richterin am Finanzgericht **Dr. Franziska Peters** gestaltete Doppelstunde „Steuerrechtskunde“ an, die den Schülerinnen und Schülern ebenfalls Gelegenheit zu Fragen und Diskussion bot, die eifrig genutzt wurde.

Minister Biesenbach zog ein überaus positives Fazit seines Besuchs: „Wir befassen uns intensiv mit diesem Thema und es ist mir ein wichtiges politisches Ziel, das Rechtskundeangebot auf alle Schulformen, also auch die Berufsschulen und Berufskollegs, und möglichst flächendeckend auszudehnen. Hierbei wird die Kooperation in Münster ein wertvolles Vorbild sein.“ Der kommissarische Leiter des Hansa Berufskollegs, Studiendirektor **Christoph Niehoff**, hob hervor: „Das Hansa-Berufskolleg als eine kaufmännische Schule stellt die Vermittlung von Werten sowie die

zukunftsorientierte berufliche und allgemeine Bildung in den Vordergrund. Die heutige Veranstaltung hat diese Leitidee einmal mehr mit Leben gefüllt." Der Präsident des Finanzgerichts Münster Christian Wolsztynski ergänzte: „Die Justiz und vor allem die Gerichte müssen ihre Aufgaben und Arbeitsweisen allen Bürgerinnen und Bürgern transparent und verständlich machen. Andernfalls können wir keine Akzeptanz für unsere Entscheidungen erwarten. Für das komplexe Steuerrecht, über das wir als Finanzgericht zu befinden haben, gilt das in besonderer Weise. Ich bin sicher, dass die heutige Kooperationsveranstaltung einen wichtigen Beitrag für diese Akzeptanz leisten konnte.“

Es ist geplant, die Projektreihe des Finanzgerichts Münster im Hansa-Berufskolleg im kommenden Jahr fortzusetzen.



Hansa-Berufskolleg, Herr Biesenbach (mitte) und Herr Wolsztynski (oben 2. von rechts), Quelle: FG Münster

Grundlagen der Kostenfestsetzung im finanzgerichtlichen Verfahren

Am 9. Dezember fand im Finanzgericht Münster erstmals die Veranstaltung „Grundlagen der Kostenfestsetzung im finanzgerichtlichen Verfahren“ statt. Regierungsamtmann **Steffen Batke** und Richter am Finanzgericht **Dr. Jan-Hendrik Kister** informierten die ca. 20 Teilnehmer aus Rechtsanwalts- und

Steuerberaterkanzleien sowie der Finanzverwaltung insbesondere darüber, welche Kosten für das finanzgerichtliche Verfahren abgerechnet werden können und wie bei Gericht eine Kostenfestsetzung beantragt werden kann. Die Teilnehmer diskutierten angeregt über Zweifelsfragen und brachten Beispielsfälle aus ihrer eigenen Praxis ein. Das Finanzgericht Münster plant aufgrund der positiven Resonanz, die Veranstaltung im kommenden Jahr erneut anzubieten.

EUROPEAN TAX JUDGES CONFERENCE - 2. Treffen Europäischer Finanzrichter im Finanzgericht Köln

Am Montag, dem 27. April 2020, findet im Finanzgericht Köln der 2. Europäische Finanzgerichtstag statt.

Im Rahmen der "EUROPEAN TAX JUDGES CONFERENCE" beschäftigen sich Finanzrichter aus ganz Europa mit der europäischen Harmonisierung des Steuerrechts, mit Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH in steuerlichen Fragen und den Unterschieden bei der Gewährung von Steuerrechtsschutz in Europa. Die Konferenz ist ein Forum für Richter, die mit Fällen direkter und indirekter Besteuerung befasst sind und bietet die Gelegenheit, sich mit Kolleginnen und Kollegen anderer Länder über aktuelle Themen des europäischen und internationalen Rechts auszutauschen.

Organisiert wird die Veranstaltung vom "Deutscher Finanzgerichtstag e.V.", der seinen Sitz beim Finanzgericht Köln hat. Zu den wichtigsten Satzungszielen des Vereins gehören die Sicherung eines effektiven Steuerrechtsschutzes und die Förderung des Steuerrechts unter Einbeziehung des europäischen Einigungsprozesses.

Die Grußworte halten der Präsident des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff, der Präsident des Finanzgerichts Köln Benno Scharpenberg und der Präsident des Finanzgerichtstags Richter am BFH a.D. Prof. Jürgen Brandt.

Die von Richter am BFH Dr. Bert Füssenich moderierten Podiumsdiskussionen befassen sich u.a. mit „Grundrechten und Steuern in der EU“, „Wettbewerbsverzerrungen und Unternehmensentwicklung durch Besteuerungspolitik“ sowie der „Entwicklung des europäischen Umsatzsteuerrechts“.

Die Konferenz beginnt um 9.00 Uhr im Finanzgericht Köln, Appellhofplatz.

Weitere Informationen zum Tagungsablauf und zur Anmeldung: www.eutjc.eu

Das Presseteam des Finanzgerichts Münster wünscht allen Lesern

**des Newsletters ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das
Jahr 2020!**



(Quelle: Justiz NRW)



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145
Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.